

Es gelten die vom Bund beschlossenen Massnahmen, wie sie auf der Abbildung Seite 2 dargestellt sind. Weitergehende Massnahmen der Kantone sind zu beachten.

Auszug aus dem Schutzkonzept der EMK Schweiz (gültig ab 19.04.2021):

«Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorg-fältig umzusetzen. Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen. Gleichzeitig ermuntern wir Pfarrpersonen und Gemeindeglieder dazu, innerhalb der Vorgaben immer wieder kreative Wege zu suchen, wie die Kirche ihren Auftrag, den Menschen zugewandt zu sein, leben kann.»

Das Schutzkonzept gilt für alle Anlässe in der Vorstatt Chele und beinhaltet 4 Bereiche:

Allgemeine Weisungen, Details für Gottesdienste, Details für kleinere Treffen und Details für die Kinder- und Jugendarbeit. Einzelne Gruppen haben zusätzliche eigene Schutzkonzepte.

Obergrenzen BesucherInnen

- **Gottesdienste und religiöse Feiern, z. B. auch Gebetstreffen: 50 BesucherInnen; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen.**
- **Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis.**
- **Kulturelle Veranstaltungen mit Publikum sitzend unter Einhaltung der Abstände: 50 Personen innen, bis zu 1/3 der normalen Sitzkapazität; 100 Personen draussen.**
- **Alle anderen Anlässe: maximal 15 Personen**
- **Private Anlässe in Innenräumen, z. B. Hauskreise: 10 Personen; Empfehlung des Bundesrates: aus max. 2 Haushalten; private Anlässe im Freien: 15 Personen**
- **Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen**

Dieses Schutzkonzept muss pro Anlass mindestens derjenigen Person bekannt sein, die für die Sicherheit zuständig ist. Diese Person ist auch verantwortlich dafür, dass die Teilnehmer die Weisungen kennen und umsetzen können.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:



Wieder geöffnet:



Restaurants und
Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe
(auch drinnen)



Sportanlagen
(auch drinnen)



Veranstaltungen wieder möglich

15

Generell maximal
15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal
50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal
100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen.
Gilt für Hochschulen und
Erwachsenenbildung.



Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten
ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit
maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit
Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars
(drinnen), Discos, Tanzlokale,
Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen
Sie sich testen!



Allgemeine Weisungen	
Verantwortung Umsetzung Schutzkonzept	<p>Res Bachmann / Stv. Daniel Graber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaut darauf, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten und durchgesetzt werden. • Ist Ansprechperson bei Fragen und Anliegen. • Kann weitere Personen beiziehen, falls dies nötig wird.
Verantwortung Hygiene/Reinigung	<p>Res und Rosmarie Bachmann</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordination des Reinigungsteams sowie Instruktionen bezüglich besonderer Hygiene • Anschaffung sämtlicher Verbrauchsmaterialien.
Risikogruppen	<p>Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sich bevorzugt impfen zu lassen, oder hatten diese Gelegenheit schon. Trotzdem sind Menschen – auch gesunde und oder junge Personen – gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle Schutzmassnahmen sollen darum weiterhin eingehalten werden, auch von den schon geimpften Personen.</p>
Vorsichtige und ängstliche Personen	<p>Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber auch in den kommenden Wochen oder Monaten nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.</p>
Covid-19-Erkrankte	<p>Covid-19-Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.</p>
Hygiene	<p>Im Eingangsbereich und an weiteren Stationen genügend Desinfektionsmittel bereitstellen und auf die Händereinigung hinweisen. Beim Eingang sind zwei Stationen, im UG eine.</p>
	<p>Sanitäranlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit genügend Seife und Einweghandtücher bestücken. • Abfalleimer mit Deckel bereitstellen.
	<p>Türen vor und nach dem Anlass offenhalten, wenn möglich auch während dem Anlass</p>
	<p>Rituale (z. B. Begrüssung, Friedensgruss) und Symbolhandlungen so gestalten, dass kein physischer Kontakt zwischen Menschen entsteht.</p>

	Küche: Gründliche Reinigung nach Benutzung.
Maskenpflicht	Es gilt eine generelle Maskenpflicht bei allen Zusammenkünften in den Räumen der Vorstatt Chele; sowie auch bei Aufhalten in den Aussenbereichen der Vorstatt Chele.
	Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren. Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
Abstand halten	Im Eingangsbereich die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen; Ansammlungen vermeiden, insbesondere bei den Garderoben. .
	Wenn möglich Ein- und Ausgänge separat vorsehen («Einbahnverkehr»). Notfalltür im Gottesdienstsaal wird als Ausgang geöffnet.
	Einrichtung der Räume: Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrung von Sitzplätzen usw.; Abstand Bühne - 1. Stuhldreiecke überprüfen. Bei stehenden Veranstaltungen Bodenmarkierungen
	Die Anzahl Stühle im Raum geben die max. Teilnehmerzahl an. Anmeldungen sind nicht vorgesehen, können aber im Einzelfall Sinn machen.
	Verlassen der Räume so regeln, dass der Abstand eingehalten werden kann.
Essen und Trinken	<ul style="list-style-type: none"> • Konsumation drinnen ist bis auf Weiteres nicht möglich. Draussen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes (Regelung für Restaurants auf Terrassen).
Regelmässiges Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften. • Wenn gemeinsam gesungen wird, wenn immer möglich die Fenster offen halten oder jeweils nach dem Singen lüften. Gemeinsames Singen nur mit Maske. • Messgerät für CO₂-Gehalt in der Luft wird angeschafft und im Zweifelsfall genutzt, wenn Räume nicht so gut lüftbar sind.
Erfassung Kontaktdaten	Nachverfolgbarkeit muss mit Teilnehmerliste gewährt sein. Aufbewahrung 14 Tage.
Reinigung	Vor und nach der Veranstaltung sind Oberflächen, Geräte und Gegenstände, Kontaktstellen, z. B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. regelmässig zu säubern und desinfizieren, ebenso die sanitären Anlagen.

	Toilettenanlagen und Küchen nach jedem Gebrauch reinigen und bei Bedarf desinfizieren
	Sicheres Entsorgen des Abfalls organisieren
Hygienemasken (siehe auch Maskenpflicht)	<ul style="list-style-type: none"> Hygienemasken liegen in den Eingangsbereichen bereit. Kurze Anleitung zur Handhabung der Mundmaske bereithalten.
Leitung	Die Gemeindeglieder im Voraus über die vorgesehenen Schutzmassnahmen informieren und auch mitteilen, was z. B. betr. Singen, Abendmahl oder Kirchenkaffee usw. geplant ist
	Entscheid zur Durchführung und zur Form einer Veranstaltung: Kann die Einhaltung der Grundregeln gewährleistet werden (max. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Hygienemassnahmen)? Welches Zielpublikum wird hauptsächlich angesprochen? Gibt es bewährte Alternativen? Usw.
	Sicherstellen, dass alle am Gemeindeleben teilnehmen können: vor Ort, Podcast/Videocast/Livestream...
	Instruktion der Mitwirkenden über die Schutz- und Hygienemassnahmen
	An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich die offiziellen und aktuellen Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anbringen; mündliche Information zu Beginn des Anlasses
	Zu Beginn einer Veranstaltung die Verhaltensanweisungen erläutern
	Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und Mieter auf die geltenden Schutzkonzepte verpflichten
Ergänzungen zu den Gottesdiensten	
Sicherheitsverantwortlich	Res Bachmann, Stv. Dani Graber
Kontaktangaben erfassen	Rosmarie Bachmann <ul style="list-style-type: none"> Auf bestehender Liste ankreuzen, wer da ist; bzw. nicht aufgeführte Personen einschreiben.
Hygiene	Mikrofone und ev. weitere Technikgeräte desinfizieren.
Abstand halten	<ul style="list-style-type: none"> Kollekte am Ausgang (keine Körbli) Notausgang am Schluss öffnen und als Ausgang benutzen Übertragung von Ton und Bild in MZ-Raum sobald technisch möglich und Kapazität im Gottesdienstsaal nicht mehr ausreicht

	<ul style="list-style-type: none"> • Platzanweisung bereits Draussen • Bestuhlung: 1-er; 2-er (z.B. Ehepaare), 4-er (z.B. Familien, gleicher Haushalt) Plätze. Zwei 4-er Plätze sind auf der Empore. Im grossen Saal sind jetzt rund 75 Plätze (inkl. Empore). Ein gewisser Spielraum, bei Bedarf die Stühle anders zu platzieren, besteht. • Genügend Platz auf der Bühne für Gottesdienstleitende, Bands und Gottesdienstteams, Predigende vorsehen (1,5 m Abstand)
Gemeindegeseang	<ul style="list-style-type: none"> • Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken (Achtung: allfällige abweichende kantonale Vorgaben beachten). Weiterhin nicht erlaubt, ist der Auftritt im Gottesdienst von Sängerinnen und Sängern als Teil einer Band. Chorproben mit bis zu 15 SängerInnen (25m²/Person) sind erlaubt; Aufführungen bleiben verboten. • Keine Gesangbücher
Essen und Trinken	<ul style="list-style-type: none"> • Bis auf Weiters kein Kirchenkaffee
Abendmahl	<ul style="list-style-type: none"> • Da genügend Abstand zwischen den Stühlen, kann das Abendmahl durch die Reihen verteilt werden.
Besondere kirchliche Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für Beerdigungen gelten die Vorgaben wie für normale Gottesdienste, • ebenfalls für kirchliche Trauungen • Taufen / Segnungen: Diese sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern bzw. denen, die gesegnete oder getauft werden betr. Schutzmassnahmen
Treffen von Teams, Gruppen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis EMK Schweiz: Gemeindeanlässe mit mehr als 15 Personen, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben oder als kulturelle Veranstaltungen mit Publikum (Konzerte, Theater u. ä.) gelten, dürfen nur online durchgeführt werden. • Reservation der Räume zwingend • Angabe der verantwortlichen Person für die Sicherheit • Es muss eine Anwesenheitsliste (Name und Telefon) geführt werden. Aufbewahrung 14 Tage. Ist bei Sitzungen ein Protokoll mit Erfassung der Anwesenheit vorhanden, genügt auch dies • Instruktionen betreffend Reinigung bei Res und Rosmarie Bachmann einholen •

Angebote	
Jungschar	Durchführung mit eigenem Schutzkonzept
Kinderhort und Sonntagsschule	Findet statt.
Kirchlicher Unterricht	Findet statt
Jugendtreff	Findet statt, ohne Konsumation
Chor, Band	Proben erlaubt (max. 15 Personen mit entsprechendem Abstand); Auftritte verboten
Begegnungsnachmittag, Bibel im Gespräch, Alltagspause, Plauder-Café, Männer-Treff, Fussball,	Finden bis auf Weiteres nicht statt
Missionsverein, Besuchsdienst, Hauskreise, Gebetskreise,	Finden in angepasster Weise statt